



Am 27.12.2008 verstarb im Alter von 81 Jahren

Frau
Adeline Luise Lydia Erika
Benkowitz

geb. Heise

geb. 8.12.1927 in Weimar gest. 27.12.2008 in Grossenaspe

Vormals Lehrerin an der Pestalotz-Schule in Weimar.

- Opfer der SED-Diktatur. -

Im Januar 2009 findet sie in Hamburg-Bergedorf ihre verdiente Ruhe.
Nach 53 Jahren an der Seite ihres 1955 von den SED-Schergen hingerichteten Ehemannes, des stellvertretenden Schulleiters der Pestalotzi-Schule in Weimar, Gerhard Benkowitz.

Die Opfer mahnen! - Wehret den Anfängen !

Familie Jürgen Kurt Wenzel
Bekannte, Kameraden und Freunde

- Seele hab Ruh ! -

Die Urnenbeisetzung findet am Montag, dem 19. Januar 2009, um 12.00 Uhr von der Kapelle 1 auf dem Friedhof Hamburg-Bergedorf, August-Bebel-Straße 200 aus statt.



Blumenpavillon und
Friedhofsgärtnerei

Burmester GbR

BSU
000162

34
299

Liebe Mutter, meine geliebte Enkelin sind liebe Schwiegermutter,
Ehe ich scheide von diesem Gammelstul der Erde sind vor
gottes Thron steht, wüchste ich noch einige Fragen selbstlicher
auf klären.

Mein Testament, den 28. 6. 1955

Alle Vermögenswerte, welche nach der Testamentsklärung
meiner Vater, der Kaufmannslehre Frankowitz, geb. am
11. Januar, wohnhaft in Wien, Ritzlerstrasse 2, geb. am
2. Mai 1892 in Wien, nach dem Ableben meines
Mutter Lucretia Frankowitz geb. Winkler, geb. am
2. April 1896 wohnhaft in Wien, Ritzlerstrasse 2
an mich fallen werden, vermache ich, falls meine
Mutter es in ihrem Testament nicht anders bestimmt,
meiner Ehefrau Lucretia Frankowitz, geb. Gleissner.
Im Falle, daß meine Ehefrau durch Ableben nicht
in der Lage ist, das Erbe anzutreten, tritt als
nächste Erbin meine Schwiegermutter
[redacted] ein. Sollte wider Erwarten keiner
der angegebenen Erben das Erbe wegen Tod oder
Ablehnung des Erbteils das Erbe annehmen können,
so tritt als Erbe die evangelisch-lutherische Kirche
des Landes Thüringen ein.

Gerhard Frankowitz

21
Ihr, meine Liebsten, ruhen auf dieser Welt! Im Augenblick
des Erwachen bittet ich Euch, seid einander gut, lebt miteinander
das im Frieden und Einigkeit, helft Euch einander wo Ihr
euer Mühen, dem Keinen Laus und Streit wider Euch
aufkommen und nehmet Rücksicht auf einander und
findet ein gut wohlgefügtes Leben. Tragt einander an
all Eure Sorgen und Wähe und helft einander. Stellt
persönliche Sorgen nicht, wenn es Bild oben über dem
Ist. Seid einig und lebt miteinander im Frieden
und Güt. Dies sei unser Wunsch der hoch Liebste
Christus, ewigseligliche Ewig und Liebe Schwelgerin
Gott ein Leibes Mal Thiers und Thierdarstellung
und, und Tunde ist eine, Harnelore n. Tunde
den Apollon n. Undal Herbert gilt mein
Euch allen, Liebe. Denken einander letzten
von Euren Geraden.

249

BSIU
000011

Vollstreckungsprotokoll

In der Strafsache gegen

B e n k o w i t z, Gerhard, geb. 2. 6. 1923

vom Obersten Gericht der Deutschen Demokratischen Republik wegen Verbrechens nach Art 6 der Verfassung der DDR und KD 38 am 23. Juni 1955 zum Tode verurteilt, wurde am 28. 6. 1955 nach Feststellung der Personengleichheit 22,00 Uhr die Verkündung durch

Gen. Staatsanwalt P i e h l, als Vertreter der Generalstaatsanwaltschaft
im Beisein des VP.-Oberkomm. J o h a k als Vertreter der Vollstreckungsbehörde

vorgenommen.

Dem Verurteilten wurde mitgeteilt, daß sein Gnadengesuch abgelehnt wurde und die Vollstreckung am 29. 6. 1955 morgens stattfindet.

Der Verurteilte nahm die Verkündung gefaßt entgegen und äußerte den Wunsch, seine Mutter sprechen zu dürfen. Dieser Wunsch wurde ihm abgelehnt. Seine Bitte um Gewährung von Rauchware und Schreiberlaubnis an seine Angehörigen wurde stattgegeben. Er verbrachte die Zeit bis ca. Mitternacht rauchend und schreibend und legte sich dann schlafen.

Nach 02,00 Uhr wurde er geweckt, gefesselt und gegen 02,05 Uhr in den Richtraum gebracht.

Der Anstaltsleiter wurde ihm dort nochmals kurz die Vollstreckung mitgeteilt und er darauf dem Scharfrichter übergeben.

Die Vollstreckung dauerte 3 Sekunden.

Bei der Vollstreckung zugegen waren außer den bereits oben Genannten fünf Genossen des B.f.S., ~~3 Genossen der Besatzungs-~~ ~~nacht~~ und der Gen. Hauptarzt Dr. Skrobek.

Anschließend wurden die vorgeschriebenen Formalitäten erledigt und die Leiche mit anstaltseigenem Fahrzeug und den notwendigen Papieren zur Einäscherung nach dem Krematorium Tolkewitz gebracht. Die Einäscherung wurde im Beisein des Gen. VP.-Mstr. Petzold vorgenommen.

Als Vertreter der
Generalstaatsanwaltschaft

(P i e h l)
Staatsanwalt

als Vertreter der
Vollstreckungsbehörde

(J o h a k)
VP.-Oberkomm.

FREIE UND HANSESTADT HAMBURG

ARBEITS- UND SOZIALBEHÖRDE

VERSORGUNGSAMT

Gesch.-Z.: KO 2/ 81
(Bei Beantwortung bitte angeben)

Al. Nr. 144 476/76 - HHG

Hamburg, 21.10.1977 Gl/Gr

Fernsprecher: 38 07 - 2470 (Durchwahl)
Behördennetz: 9.11. ..

Sprechzeiten: montags und Donnerstags 8-16 Uhr
Sitz: Altonaer Bahnhofplatz 5 - 2000 Hamburg 50

Versorgungsamt, Postfach - 2000 Hamburg 50

E i n s c h r e i b e n !

Frau
Erika Benkowitz
Otto-Schumann-Weg 4 d
2050 Hamburg 80

B e s c h e i d

über die Ablehnung eines Antrages
auf Gewährung von Witwenversorgung
nach dem Häftlingshilfegesetz (HHG)
in Verbindung mit dem Bundesversor-
gungsgesetz (BVG)

Auf Ihren Antrag vom 20.9.1976

1. Entscheidung:

- 1.1 Ein Rechtsanspruch auf Witwenversorgung nach § 5 HHG wird abgelehnt.
- 1.2 Die Gewährung von Witwenversorgung im Wege des Härteausgleichs nach § 12 HHG in Verbindung mit § 89 BVG wird abgelehnt.

2. Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann Widerspruch erhoben werden. Er ist schriftlich oder zur Niederschrift bei dem obengenannten Versorgungsamt binnen einer Frist von einem Monat nach seiner Bekanntgabe einzureichen. Die Frist gilt auch dann als gewahrt wenn die Widerspruchsschrift bei einer anderen inländischen Behörde oder bei einem Versicherungsträger oder bei einer deutschen Konsularbehörde eingegangen ist.

Anmerkung:

Wird der Widerspruch schriftlich erhoben, wird gebeten, die Widerspruchsschrift doppelt einzureichen.

3. Gründe:

Ihr Ehemann Gerhard Benkowitz, geb. 2.6.1923, wurde am 23.6.1955 vom Obersten Gericht der DDR wegen Agententätigkeit zum Tode verurteilt und am 29.6.1955 in Dresden hingerichtet.

Nach § 4 HHG erhält ein nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 HHG Berechtigter der infolge des Gewahrsams eine gesundheitliche Schädigung erlitten hat, wegen der gesundheitlichen und wirtschaftlichen Folgen dieser Schädigung Versorgung in entsprechender Anwendung der Vorschriften des BVG.

Ist der Beschädigte an den Folgen der Schädigung gestorben, so erhalten die Hinterbliebenen nach § 5 HHG Versorgung in entsprechender Anwendung der Vorschriften des BVG.

Nach dem festgestellten Sachverhalt ist Ihr Ehemann nicht an den Folgen einer Schädigung im Sinne des § 4 HHG gestorben, da die Hinrichtung nicht die Folge des Gewahrsams war.

Ein Rechtsanspruch auf Witwenversorgung nach § 5 HHG besteht daher nicht.

Darüber hinaus ist geprüft worden, ob Ihnen Versorgung im Wege des Härteausgleichs gewährt werden kann. Zu diesem Zweck sind die Akten für das HHG federführenden Bundesministers des Innern vorgelegt worden.

Der Bundesminister des Innern hat der Gewährung von Versorgung im Wege des Härteausgleichs dem Grunde nach insbesondere wegen Ihrer zum damaligen Zeitpunkt bekannten schwierigen wirtschaftlichen Verhältnisse zugestimmt. Er hat die Gewährung eines Härteausgleichs damit von dem Vorliegen eines wirtschaftlichen Bedürfnisses abhängig gemacht.

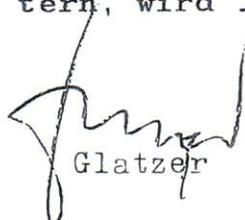
Nach den Verwaltungsvorschriften 2 zu § 89 BVG ist ein wirtschaftliches Bedürfnis stets anzunehmen, wenn und solange das Bruttoeinkommen des Berechtigten den Betrag, der die Zahlung einer Ausgleichsrente ausschließt, zuzüglich der Grundrente nicht übersteigt.

Diese Bedürfnisgrenze liegt z.Zt. bei 1.642,-- DM (die Ausgleichsrente ausschließender Betrag = 1.255,-- DM zuzüglich 387,-- DM Grundrente).

Da Ihr jetziges Bruttoeinkommen von 2.100,-- DM diese Grenze weit übersteigt, ist ein wirtschaftliches Bedürfnis für die Gewährung eines Härteausgleichs nicht gegeben.

Ihr Antrag auf Versorgung war daher abzulehnen.

Sollten sich Ihre wirtschaftlichen Verhältnisse wieder verschlechtern, wird Ihnen empfohlen, einen neuen Antrag zu stellen.


Glatzer



LAsD SH | Große Burgstraße 4 | 23552 Lübeck

Außenstelle Lübeck

Herrn
Jürgen Wenzel
Tönsheide 3
24613 Aukrug

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom:
Mein Zeichen: 73 011 450516 0
Meine Nachricht vom:

Frau Hoppe
post.hl@lasd-sh.de
Telefon: 0451 1406-209
Telefax: 0451 1406-499

In der Angelegenheit von Frau Erika Benkowitz, wh. in 24623 Großenaspe, Surhalf 10

29 . September 08

Ihre Versorgungsangelegenheit nach dem Häftlingshilfegesetz

Sehr geehrte Frau Benkowitz,

auf Ihren Antrag vom 12.08.2008 ergeht folgender

Bescheid

nach dem Häftlingshilfegesetz (HHG) in Verbindung mit § 48 Zehntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB X)

Entscheidung

Ihr Antrag auf Neufeststellung des Versorgungsanspruchs wird abgelehnt.
Der schädigungsbedingte Grad der Schädigungsfolgen (GdS) beträgt weiterhin 30 nach § 30 Abs. 1 BVG.

Begründung

Soweit in den tatsächlichen oder rechtlichen Verhältnissen, die beim Erlass eines Bescheides vorgelegen haben, eine wesentliche Änderung eintritt, ist der Bescheid aufzuheben und der Anspruch entsprechend neu festzustellen (§ 48 Abs. 1 SGB X).

Die Voraussetzungen für eine Neufeststellung sind nicht erfüllt.

In Ihrem Antrag machen Sie eine Verschlimmerung Ihrer Schädigungsfolge „Erlebnisreaktiver Persönlichkeitswandel“ geltend.

Nach den beigezogenen Befunden und der hierzu eingeholten versorgungsärztlichen Stellungnahme ist eine wesentliche Änderung im Sinne einer Verschlimmerung im Vergleich zu den maßgeblichen Vorbefunden nicht eingetreten.

In dem aktuellen Pflegegutachten, das aufgrund einer Untersuchung am 28.04.2008 erstellt worden ist, wird bei Ihnen Depressivität, Antriebsarmut und Misstrauen geschildert. Gleichzeitig werden Sie als sehr anspruchsvoll beschrieben, Sie würden sich ärztlichen Anordnungen widersetzen.

Nach Aussage Ihres behandelnden Arztes besteht bei Ihnen ein cerebraler Abbauprozess. Im Rahmen dieser schädigungsfremden hirnganischen Veränderungen und des hierfür typischen Rückgriffs auf Inhalte des Altgedächtnisses mag es bei Ihnen **auch** zu einem Wiedererleben der seinerzeitigen Ereignisse in der damaligen DDR kommen. Nach versorgungsärztlicher Stellungnahme handelt es sich hierbei jedoch nicht um eine wesentliche Verschlimmerung der anerkannten Schädigungsfolgen.

Ihr Antrag auf Neufeststellung Ihres Versorgungsanspruchs war daher abzulehnen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie binnen eines Monats nach seiner Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift bei der obengenannten Außenstelle des Landesamtes für soziale Dienste Widerspruch erheben. Die Frist gilt auch dann als gewahrt, wenn die Widerspruchschrift bei einer anderen inländischen Behörde, bei einem Versicherungsträger oder bei einer deutschen Konsularbehörde eingegangen ist.

Hinweise

1. Durch das Gesetz zur Änderung des Bundesversorgungsgesetzes (BVG) und anderer Vorschriften des Sozialen Entschädigungsrechts vom 13.12.2007, verkündet am 20.12.2007, sind u.a. die §§ 30 und 31 BVG mit Wirkung vom 21.12.2007 geändert worden. Anstelle des Begriffs „Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE)“ wird nunmehr der Begriff „Grad der Schädigungsfolgen (GdS)“ verwendet.
2. Über Ihren Neufeststellungsantrag nach dem Schwerbehindertenrecht erhalten Sie in Kürze einen weiteren Bescheid.

Mit freundlichen Grüßen



Müller



LAsD-SH | Große Burgstraße 4 | 23552 Lübeck

Außenstelle Lübeck

Herrn
Jürgen Kurt Wenzel
Haus 3
24613 Aukrug-Tönsheide

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom: 05.12.2008
Mein Zeichen: 73 RBA 1095952 122
Meine Nachricht vom: /

Frau Biehl
post.hl@lasd.landsh.de
Telefon: (0451) 1406-283
Telefax: (0451)1406499

28.12.
830

11.12.2008

In der Angelegenheit: Erika Benkowitz, Surhalf 10, 24623 Großenaspe

Widerspruch nach dem Schwerbehindertenrecht gegen den Bescheid vom 04.12.2008

Sehr geehrter Herr Wenzel,

der Widerspruch ist am 05.12.2008 eingegangen.

Leistungseinschränkungen, die sich im Alter regelhaft einstellen, sind bei der Ermittlung des GdB außer Acht zu lassen.

Zum Merkzeichen aG möchte ich Ihnen folgendes mitteilen:

Personen, die sich wegen der Schwere ihres Leidenszustandes dauernd nur mit fremder Hilfe oder nur mit großer Anstrengung außerhalb ihres Kraftfahrzeuges bewegen können, **wie z. B. Querschnittsgelähmte oder Doppelbeinamputierte**, können die Voraussetzungen für das Merkzeichen aG erfüllen.

Bisher bestätigt der Hausarzt eine Gehfähigkeit von 100 m und anschließender Pause. Maßgeblich ist die gesamte Gehfähigkeit unter Berücksichtigung aller Hilfsmittel, ggf. Begleitpersonen und auch Pausen.

Sofern Sie den Widerspruch noch ergänzend begründen möchten, bitte ich Sie dies in einem Zeitfenster von 4 Wochen zu tun.

Nach Überprüfung der Entscheidung erhalten Sie weitere Nachricht.

Bitte geben Sie bei allen Anfragen das oben stehende Geschäftszeichen an.

Mit freundlichen Grüßen
Ihr Landesamt für soziale Dienste

Dieses Schreiben wurde mit Hilfe automatischer Einrichtungen gefertigt. In entsprechender Anwendung des § 33 Abs. 5 Satz 1 des Zehnten Buches des Sozialgesetzbuches (SGB X) wird daher auf Unterschrift und Namenswiedergabe verzichtet.